

vom 07.06.2024

Gemeindeversammlung

Datum, Zeit: Freitag, 7. Juni 2024, 19.30 – 21.45 Uhr

Ort: Kultur- und Sportzentrum Gries

Vorsitz: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto

Protokoll: Gemeindeschreiber Beat Grob

Stimmenzähler: Claudio Böttcher, Wangenstrasse 2a, Kindhausen

Urban Fäh, Huzlenstrasse 43a, Volketswil

Anwesend: 108 Stimmberechtigte (0.93 %)

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates herzlich willkommen zur heutigen ein wenig speziellen Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde.

Er bedankt sich beim Handballclub Volketswil für den Restaurationsbetrieb nach der Versammlung.

Ein spezieller Gruss gilt all jenen, die heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen. Im Weiteren begrüsst er die Pressevertreter Toni Spitale, Volketswiler Nachrichten, und Marcel Vollenweider, Zürcher Oberländer, und dankt ihnen für die Berichterstattungen.

Neben dem Pressetisch hat auch Stefan Hunger, inoversum GmbH, Berater für die neue Gemeindeordnung, sowie David Gerig, stv. Gemeindeschreiber, Platz genommen. Sie stehen für fachliche Fragen und zur Festhaltung von Änderungen zur neuen Gemeindeordnung, Einheitsgemeinde, zur Verfügung. Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto fragt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, ob jemand Einwände gegen ihre Teilnahme als Auskunftspersonen hat. Aufgrund des Stillschweigens ist deren Teilnahme genehmigt.

Das Protokoll führt der Gemeindeschreiber Beat Grob.



vom 07.06.2024

Auf Anfrage des Vorsitzenden können keine Nichtstimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnet werden.

Der Vorsitzende erklärt das heutige Vorgehen und den speziellen Ablauf der Gemeindeversammlungen. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation in den Volketswiler Nachrichten vom Freitag, 10. Mai 2024, mit Bekanntgabe der nachstehenden Traktandenliste:

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde

Finanzen; Jahresrechnung; Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde; Genehmigen.

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde; Einheitsgemeinde, Vorberaten Totalrevision der Gemeindeordnung, Beraten und Genehmigen zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024.

Weder gegen die Publikation noch gegen die Aktenauflage werden Einwendungen erhoben. Auch eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden darauf hin, dass Thomas Brunner, lic. iur. Rechtsanwalt, eine Anfrage betreffend Betrieb bzw. Verwertung des Kabelnetzes an den Gemeinderat nach § 17 des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 eingereicht hat. Die Behandlung der Anfrage erfolgt nach der Behandlung des Traktandums Finanzen; Jahresrechnung; Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde.



vom 07.06.2024

9.0.3 FINANZEN; JAHRESRECHNUNG Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde; Genehmigen

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

1. Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 15'646'907.94 ab. Dieser ergibt sich wie folgt:

Rechnung 2023

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung		Abweichung		
	CHF CHF	CHF	CHF	%	
Aufwand	78'831'149	81'015'200	-2'184'051	-3	
Ertrag	94'478'057	81'737'200	12'740'857	16	
Ergebnis	15'646'908	722'000	14'924'908		

Es kann erneut ein äusserst erfreuliches Rechnungsergebnis präsentiert werden. Die Jahresrechnung der Gemeinde Volketswil schliesst mit einem um 14,9 Mio. Franken höheren Ertragsüberschuss als budgetiert ab.

Dank einem weiterhin boomenden Immobilienmarkt in Volketswil zeigen die Grundstückgewinnsteuern im Jahr 2023 erneut ein Top-Ergebnis von 17,6 Mio. Franken. Im Budget wurde mit 6,5 Mio. Franken gerechnet. Darin enthalten sind mehrere grosse Grundsteuerfälle. Der Mehrertrag von 11,1 Mio. Franken stellt einen der Hauptgründe für das bessere Rechnungsergebnis dar.

Die direkten Steuern weisen gesamthaft einen Mehrertrag von 3 Mio. Franken auf. Davon entfallen 2,1 Mio. Franken auf die Steuern von Natürlichen Personen und 0,9 Mio. Franken auf Juristische Personen. Trotz gestiegener Einwohnerzahl im Jahr 2023 von 19'420 auf 19'717 Einwohnenden ist die Steuerkraft pro Kopf in etwa gleichgeblieben (2022: CHF 3'048.00, Jahr 2023: CHF 3'045.00). Durch die höhere Anzahl Einwohnende fällt der Finanzausgleich etwas höher aus. Dies wird durch die steigendende Steuerkraft des kantonalen Mittels von CHF 4'014.00 (2022) auf CHF 4'096 (2023) pro Kopf zusätzlich begünstigt. Der Finanzausgleich sorgt für eine ausgewogene Steuerkraft der Zürcher Gemeinden.



vom 07.06.2024

Der Personalaufwand ist rund CHF 500'000.00 tiefer als budgetiert. Der Hauptgrund sind vakante Stellen, welche infolge Fachkräftemangel nicht besetzt werden konnten. Teilweise gelang es, Personalengpässe mit Springerlösungen vorübergehend zu überbrücken.

A. Erfolgsrechnung nach Institutionen

ERTRAG	RG 2023	BU 2023	Verä	nderung
STEUERERTRAG	41'036'084	27'085'000	13'951'084	Mehrertrag
LEGISLATIVE, GEMEINDERAT	1'315'509	1'561'300	- 245'791	Minderaufwand
VERWALTUNGSLEITUNG	1'158'803	1'120'600	38'203	Mehraufwand
PRÄSIDIALES	1'374'471	1'459'200	- 84'729	Minderaufwand
FINANZEN	-10'009'244	-9'990'800	- 18'444	Mehrertrag
LIEGENSCHAFTEN	1'820'475	1'807'600	12'875	Mehraufwand
НОСНВАИ	1'419'793	1'177'200	242'593	Mehraufwand
TIEFBAU- UND WERKE	1'154'966	1'406'800	- 251'834	Minderaufwand
SICHERHEIT	4'821'186	4'995'800	-174'614	Minderaufwand
SOZIALES UND GESELLSCHAFT	13'869'473	13'920'300	- 50'827	Minderaufwand
ALTERSBEREICH	5'741'535	5'588'000	153'535	Mehraufwand
BETREIBUNGSAMT	21'596	64'900	-43'304	Minderaufwand
TOTAL Nettoaufwand	22'688'563	23'110'900	-422'337	Minderaufwand
- Abschreibungen	2'700'613	3'252'100	- 551'487	Minderaufwand
Ertragsüberschuss	15'646'908	722'000	14'924'908	Mehrertrag

Die meisten Verwaltungsabteilungen schlossen das Jahr 2023 besser ab als budgetiert,



vom 07.06.2024

B. Erfolgsrechnung nach Arten

Gestufter Erfolgsausweis	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichungen 2023
Personalaufwand	14'646'090.39	15'139'100.00	-493'009.61
Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'271'655.75	14'077'500.00	194'155.75
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'700'613.12	3'252'100.00	-551'486.88
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	545'551.41	62'200.00	483'351.41
Transferaufwand	42'187'030.74	44'968'600.00	-2'781'569.26
Durchlaufende Beiträge	24'000.00	0.00	24'000.00
Total betrieblicher Aufwand	74'374'941.41	77'499'500.00	-3'124'558.59
Fiskalertrag	41'036'084.30	27'085'000.00	13'951'084.30
Regalien und Konzessionen	100'000.00	24'000.00	76'000.00
Entgelte	11'143'243.17	10'807'400.00	335'843.17
Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz,	673'939.29	655'500.00	18'439.29
Transferertrag	31'879'896.76	37'074'300.00	-5'194'403.24
Durchlaufende Beiträge	24'000.00	0.00	24'000.00
Total betrieblicher Ertrag	84'857'163.52	75'646'200.00	9'210'963.52
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	10'482'222.11	-1'853'300.00	12'335'522.11
Finanzaufwand	1'488'878.58	597'200.00	891'678.58
Finanzertrag	6'653'564.41	3'172'500.00	3'481'064.41
Ergebnis aus Finanzierung	5'164'685.83	2'575'300.00	2'589'385.83
Operatives Ergebnis	15'646'907.94	722'000.00	14'924'907.94
Ertragsüberschuss	15'646'907.94	722'000.00	14'924'907.94



vom 07.06.2024

C. Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungsbetriebe in CHF	Bestand 01.01.2023	Veränderung	Bestand 31,12,2023
Kabelnetz			
Saldo Spezialfinanzierung	4'226'325		4'570'141
Betriebsüberschuss		343'815	
Wasserwerk			
Saldo Spezialfinanzierung	2'779'538		2'861'749
Betriebsüberschuss		82'211	
Abwasserentsorgung			
Saldo Spezialfinanzierung	13'535'820		12'904'857
Betriebsdefizit		-630'963	
Abfallentsorgung			
Saldo Spezialfinanzierung	1'879'593		1'999'118
Betriebsüberschuss		119'525	
Total Spezialfinanzierungen Gemeindebetriebe	22'421'276	-85'412	22'335'864
Spezialfonds Schutzraumbauten	1'316'815	0	1'316'815
Total Spezialfinanzierungen	23'738'091	-85'412	23'652'680

Die Auswertung zeigt das Ergebnis 2023 der gebührenfinanzierten Betriebe sowie der Stand des Eigenkapitals der einzelnen Bereiche.

2. Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweich	ung
	CHF	CHF	in CHF	in %
Investitionen im Verwaltungsvermögen (VV)				
Ausgaben	6'451'325	7'473'000	- 1'021'675	- 13.7
Einnahmen	1'676'268	1'872'000	- 195'732	-10.5
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	4'775'057	5'601'000	-825'943	
Investitionen im Finanzvermögen (FV)				
Ausgaben	O	o	o	
Einnahmen	O	o	o	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0	0	0	
Nettoinvestitionen VV und FV	4'775'057	5'601'000	-825'943	

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Ausgaben von 6,5 Mio. Franken und Einnahmen von 1,7 Mio. Franken aus. Die Nettoausgaben betragen gesamthaft 4,8 Mio. Franken, budgetiert waren 5,6 Mio. Franken. Vereinzelte budgetierte Projekte



vom 07.06,2024

waren noch nicht ausführungsreif und mussten daher zeitlich nach hinten verschoben werden.

Investitionen im Finanzvermögen wurden keine getätigt.

Nr.	Investitionsrechnung Politische Gemeinde Volketswil	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichung
	Ausgaben:	CHF	CHF	CHF
1	Griespark, Sanierung Kunstrasensportplatzfelder	32'310.95	480'000.00	-447'689.05
2	Erschliessung Milandia Nord	3'945.55	400'000.00	-396'054.45
3	KuSpo, Flachdachsanierung	19'823.15	330'000.00	-310'176.85
4	SDBU Aufstockung Sozialhilfekredit	399'735.00		399'735.00
5	Bushof Schwerzenbach / Velostation	468'360.45		468'360.45
	Einnahmen:			
5	Staatsbeitrag ZVV Bushof	-491'205.10		-491'205.10
5	Bundesbeitrag Bushof	-226'226.85		-226'226.85
6	Anschlussgebühren Kanalisation	-360'318.13	-800'000.00	439'681.87
7	Anschlussgebühren Wasserversorgung	-349'295.46	-800'000.00	450'704.54

- 1. Die Hauptarbeiten dieses Vorhabens werden im Jahr 2024 ausgeführt.
- 2. Die Erschliessung wurde in Koordination mit dem Zeitplan der privaten Bauvorhaben auf 2024 verschoben.
- Die Flachdachsanierung war mit der Installation der Photovoltaikanlage zu koordinieren und musste daher ebenfalls um ein Jahr verschoben werden. Das Projekt wurde aufgrund der Betragshöhe am 12. April 2024 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 4. Der Antrag für eine Aufstockung des Sozialhilfekredits an den Zweckverband Soziale Dienste des Bezirks Uster wurde kurzfristig eingereicht, so dass eine Budgetierung nicht mehr möglich war.
- 5. Die Schlussabrechnung, welche durch die Gemeinde Schwerzenbach erstellt wurde, nahm aus personellen Gründen etwas mehr Zeit in Anspruch als erwartet. Die Abschlussbuchungen konnten deshalb erst im Jahr 2023 erfolgen.
- Die Kanalisationsanschlussgebühren sind abhängig von der Bautätigkeit sowie den erledigten Abrechnungen bzw. Schätzungen durch die Gebäudeversicherung. Im Jahr 2023 konnten nur sehr wenige Bauvorhaben abgerechnet werden.



vom 07.06.2024

7. Bei den Wasseranschlussgebühren handelt es sich um die gleiche Abhängigkeit von der Bautätigkeit sowie den erledigten Abrechnungen. Im Jahr 2023 konnten nur sehr wenige Bauvorhaben abgerechnet werden.

3. Bilanz

Bezeichnung	01.01.2023	Veränderungen	31.12.2023
AKTIVEN			
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	30'131'566.24	5'621'187.78	35'752'754.02
Total Forderungen	6'826'603.60	-104'914.11	6'721'689.49
Aktive Rechnungabgrenzung (RA)	29'729'854.31	5'987'390.26	
Vorräte und angefange Arbeiten	127'104.00	-30'228.00	
Finanzanlagen	9'262'245.00	-2'189'008.00	
Sachanlagen Finanzvermögen	28'453'754.60	1'691'175.40	
Total Finanzvermögen	104'531'127.75	10'975'603.33	115'506'731.08
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	46'754'197.08	1'538'321.57	48'292'518.65
Immaterielle Anlagen	559'656.89	220'274.66	
Darlehen	22'130'970.50	329'759.50	
Beteiligungen, Grundkapitalien	11'257'845.55	-1'512'600.00	9'745'245.55
Investitionsbeiträge	111'257.00	-13'912.00	
Total Verwaltungsvermögen	80'813'927.02	561'843.73	81'375'770.75
Total AKTIVEN	185'345'054.77	11'537'447.06	196'882'501.83
PASSIVEN			
Laufende Verbindlichkeiten	45'220'511.13	1'542'556.50	46'763'067.63
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	0.00	1'000'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	8'917'363.87	-8'182'381.14	
Kurzfristige Rückstellung	7'693'019.79	2'841'762.74	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	9'000'000.00	-1'000'000.00	8'000'000.00
Langfristige Rückstellungen	12'679'300.00	816'988.90	
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdka	1'824'294.20	-42'976.35	1'781'317.85
Total Fremdkapital	86'334'488.99	-4'024'049.35	82'310'439.64
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	22'421'275.79	-85'411.53	22'335'864.26
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	76'589'289.99	15'646'907.94	
Total Eigenkapital	99'010'565.78	15'561'496.41	114'572'062.19
Total Passiven	185'345'054.77	11'537'447.06	196'882'501.83

Das Finanzvermögen hat im Berichtsjahr um 11 Mio. Franken zugenommen. Insbesondere haben die flüssigen Mittel um 5,6 Mio. Franken zugenommen. Der Debitorenbestand hat um 0,1 Mio. Franken abgenommen. Weiter kann bei der Aktiven Rechnungsabgrenzung eine Zunahme von 6 Mio. Franken registriert werden. Diese Veränderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs.

Das Verwaltungsvermögen, welches die Investitionsrechnung und die Abschreibungen widerspiegelt, hat um 0,6 Mio. Franken zugelegt. Die Nettoinvestitionen betrugen rund 4,8 Mio. Franken und die Abschreibungen knapp 2,7 Mio. Franken.



vom 07.06.2024

Das Nettovermögen konnte erneut zulegen und stieg von 18,1 Mio. Franken auf 33,2 Mio. Franken.

Die laufenden Verbindlichkeiten haben im Berichtsjahr um 1,5 Mio. Franken zugenommen. Die Kreditoren stiegen gegenüber dem Vorjahr um 5,6 Mio. Franken. Die Kontokorrentschuld gegenüber der Schulgemeinde und der reformierten Kirche erhöhte sich um 3,3 Mio. Franken. Die Depotgelder für Grundstückgewinnsteuern sanken dagegen um 8,4 Mio. Franken.

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten beinhalten diejenige Tranche des Darlehens der Zürcher Kantonalbank von 1 Mio. Franken, welche im Folgejahr zurückbezahlt wird. Die restlichen 8 Mio. Franken erscheinen unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

Unter den langfristigen Rückstellungen ist der Anteil des Finanzausgleichs zugunsten der Schule im Jahr 2025 von 10,9 Mio. Franken verbucht, sowie die Rückstellung für Zinsnachlässe zugunsten der VitaFutura AG von rund 2,6 Mio. Franken.

Das Eigenkapital exklusive Spezialfinanzierungsreserven hat sich im Jahr 2023 um den Ertragsüberschuss von rund 15,6 Mio. Franken erhöht. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebenden.

Konsolidierte Bilanz Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Politische Gemeinde und Schulgemeinde	Aktiven	Passiven
	31.12.2023	31.12.2023
	CHF	CHF
 Finanzvermögen	152'384'068.57	
Verwaltungsvermögen	128'167'693.89	
Fremdkapital		108'285'671.02
Eigenkapital		172'266'091.44
Total	280'551'762.46	280'551'762.46
Nettovermögen		
(Finanzvermögen abzügl. Fremdkapital)		44'098'397.55



vom 07.06.2024

4. Finanzielle Aussichten der Politischen Gemeinde

Im Finanzplan für die Jahre 2023–2027 sind Nettoinvestitionen von 35,1 Mio. Franken vorgesehen. Davon sind 11 Mio. Franken durch Gebühren der Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Kabel-TV) zu decken und 24,1 Mio. Franken durch allgemeine Mittel zu finanzieren.

Die hohen Grundstückgewinnsteuern der vergangenen Jahre haben die Haushaltsituation deutlich verbessert. Der heutige Vermögensstand der Politischen Gemeinde lässt die Realisierung der geplanten Investitionen ohne Einschränkungen zu. Dazu ist zu erwähnen, dass die geplanten Investitionen von durchschnittlich 7 Mio. Franken pro Jahr sich im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Grösse auf einem eher tiefen Niveau befinden. Der dazu notwendige Cashflow dürfte erreicht werden, so dass ein Vermögensabbau vermieden werden kann. Die Liquidität wird laufend überprüft. Aus heutiger Sicht wird die Politische Gemeinde in naher Zukunft höchstens punktuell auf Fremdkapital angewiesen sein, und wenn, dann nur für kurze Zeit im ersten Halbjahr um allfällige kleine Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Die Finanz- und Investitionsplanung, als rollende Planung, wird jährlich überarbeitet.

Die Konjunkturaussichten sind weiterhin intakt, auch wenn mit der Energiekrise sowie dem Ukrainekrieg deutliche Abwärtsrisiken vorhanden sind. Es wird von einem Anstieg der Erträge ausgegangen. Belastend wirken die vorübergehend höhere Teuerung sowie die gestiegenen Zinsen. Das Nettovermögen wird aufgrund der Planzahlen reduziert und liegt am Ende der Planung im Steuerhaushalt noch bei 12 Mio. Franken, was innerhalb des Zielbandes liegt. Die grössten Haushaltrisiken sind bei der konjunkturellen Entwicklung (Steuern und Finanzausgleich, Inflation und Zinsen), tieferen Grundstückgewinnsteuern, stärkeren Aufwandzunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, den Fokus auf die beeinflussbaren, laufenden Kosten zu legen und verfolgt weiterhin das Ziel einer langfristigen, ausgewogenen und verantwortbaren Finanzpolitik.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:



vom 07.06.2024

9.0.3

FINANZEN; JAHRESRECHNUNG Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde; Genehmigen

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Volketswil wird genehmigt.

Mitteilung an (Original):

- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
- Rechnungsprüfungskommission, Herr Michael Wyss, Präsident, Riedstrasse 32, 8604 Volketswil
- Finanzverwaltung / A

Mitteilung an (Kopie):

• Sekretariat Gemeinderat

FÜR RICHTIGEN AUSZUG GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto

Beat Grob

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

vers.: 14.06.2024 / HJ



vom 07.06.2024

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto vertritt als Finanzvorstand das Geschäft. Er erläutert den erfolgreichen Abschluss der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde. Er erklärt die wesentlichen Abweichungsgründe zwischen Budget und Rechnung 2023 bei Erträgen und Aufwände und die Entwicklung der Steuererträge inkl. der Steuerkraft pro Einwohnende. Im Weiteren zeigt er die Investitionsrechnung 2023 sowie die Entwicklung des Eigenkapitals auf. Im Weiteren gibt der Finanzvorstand ein kurzes Statement bezüglich VitaFutura AG und deren Finanzen ab.

Michael Wyss, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, beantragt im Namen der RPK, dass die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Volketswil genehmigt werden soll. Er macht auf das ausserordentlich gute Ergebnis der Jahresrechnung 2023 aufmerksam, welchem verschiedene Faktoren zu Grunde liegen. Die RPK weist auf das Grundstück Tolacker hin, welches vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen geschoben werden muss. Dies ergibt eine Minuskorrektur von CHF 0.4 Mio. Ebenso verlangt die RPK, dass vor Jahresabschluss eine bessere Abgrenzung vorgenommen wird. Die RPK bemängelt den Abschreiber infolge des hohen Verlustes der VitaFutura AG. Der Gemeinderat muss das Risiko sehr eng begleiten und entsprechende Massnahmen einleiten.

Der Finanzvorstand hält fest, dass die Abschreibung an der Beteiligung VitaFutura unschön ist, aber genau geprüft wird. Das genannte Grundstück Tolacker gehört ins Verwaltungsvermögen und die Korrektur ist eingeleitet.

Thomas Brunner bemerkt, dass Grundstückgewinnsteuern keine Eigenleistung sind und zufallsbedingt bedingt entstehen. Somit ist das positive Ergebnis keine grosse Leistung. Die Budgetierung der Grundstückgewinnsteuer ist schwierig, es soll einen Durchschnitt der vergangenen Jahren genommen werden. Allfällige Sondereffekte können anschliessend beim Budget zusätzlich berücksichtig werden. Er regt an, dass der Gemeinderat ein faires Vorgehen bei der Budgetierung anwendet. VitaFutura AG ist ausgelagert und dies ist seines Erachtens richtig. Die Gemeinde ist zwar verantwortlich, aber die privatrechtliche AG ist viel flexibler. Der Verwaltungsrat ist in die Pflicht zu nehmen und die Verantwortung liegt bei diesem. Der Gemeinderat ist im Verwaltungsrat mit zwei Personen vertreten und nun müssen die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden.

Der Vorsitzende hält fest, dass Durchschnitte der vergangenen Jahre bei der Grundstückgewinnsteuer bereits heute genommen werden. Die Gewinne sind schlussendlich erst beim Vorliegen der Verkaufsakten ersichtlich. Die VitaFutura AG ist im Gemeinderat



vom 07.06.2024

ein häufige Diskussion. Notwendige Massnahmen sind mit dem neuen Verwaltungsratspräsident eingeleitet.

Das Wort wird nicht mehr weiter gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Genehmigen der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Volketswil wird ohne Gegenstimme genehmigt.



vom 07.06.2024

Thomas Brunner, lic. iur. Rechtsanwalt, hat eine Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes an die Gemeindeversammlung eingereicht. Es betrifft den Betrieb bzw. Verwertung des Kabelnetzes.

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto bittet den Anfragesteller Thomas Brunner seine Anfrage vorzulesen.

Thomas begründet materiell seine Anfrage, verzichtet auf das Vorlesen seines gesamten Briefes und liest nur die zwei konkreten Fragen vor.

~

- Wieviel beträgt aktuell der geschätzte Verkehrswert des Kabelnetzes und wie rechtfertigt der Gemeinderat - insbesondere im anzunehmenden Falle eines massiven Wertverlusts seit 2018 - sein langes Zögern mit Entscheidungen zur künftigen Verwendung des Kabelnetzes (Verkauf oder technische Aufrüstung)?
- 2. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Gemeinderat, wenn er die Fortführung des Kabelnetzes – trotz obsoleter Zuständigkeits-Ratio ("Antennen-wald") – als spezialfinanzierte – Gemeindeaufgabe behandelt und nicht durch sofortige Veräusserung des Kabelnetzes zwecks Rettung des Restwertes zu Gunsten der Gemeindekasse diese eindeutig privatwirtschaftliche Aufgabe in dazu fähige Kompetenz legt?»

Die Gemeinderätin Karin Ayar, Tiefbau- und Werkvorstand, liest die Antwort des Gemeindesrates auf die Anfrage vor:

«Ihre Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes beantwortet der Gemeinderat wie folgt. Die Anfrage sowie die dazugehörige Antwort werden wir für die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 vorsehen.

Der Gemeinderat stimmt Ihnen zu, dass der ursprüngliche Erstellungszweck für die damalige «Gross-Gemeinschaftsantennen-Anlage Volketswil» längst überholt ist. Weder müssen heute die Empfangsmöglichkeiten der Fernsehsignale verbessert werden noch ist das Ortsbild durch eine Reduktion der Dachantennen zu schützen. Trotzdem leistet das Kabelnetz der Bevölkerung bis heute gute Dienste, welche durch rein kommerziell orientierte Anbieter nicht erbracht werden können.



vom 07.06.2024

Selbstverständlich unterliegt die Telekommunikationsbranche heute einem enormen Wandel, welcher durch die öffentliche Verwaltung nicht ansatzweise nachvollzogen werden kann. Ein selbständiger Betrieb eines eigenen Kabelnetzes durch die Gemeinde ist aufgrund der Komplexität und des raschen technologischen Wandels nicht mehr realistisch. Die Gemeinde beschränkte sich deshalb auf ihre Rolle als Eigentümerin des Kabelnetzes und lagerte den Betrieb und Unterhalt des Netzes an die Sunrise GmbH aus. Dank dieser Kooperation konnten die monatlichen Kosten des Kabelnetzanschlusses im Grundangebot mit CHF 13.70 sehr tief gehalten werden.

Der Gemeinderat setzte sich bereits sehr früh mit einem möglichen Ausbau in Richtung Glasfasernetz auseinander. Die damalige Kostenschätzung liess sich mit den sehr günstigen monatlichen Abo-Kosten von CHF 13.70 wirtschaftlich nicht amortisieren und hätte zu einer massiven Preissteigerung geführt. Auch bei einem reinen Verkauf des Netzes wird der Preis durch den Käufer rasch auf das marktübliche Niveau angehoben, ohne dass für den Kunden ein kurzfristiger Mehrwert erkennbar wäre.

Aus finanzieller Sicht schrieb das Kabelnetz in den vergangenen Jahren schwarze Zahlen und weist ein gesundes finanzielles Polster auf. Gemäss Reglement floss dabei jeweils die Hälfte des jährlichen Gewinns in den allgemeinen Steuerhaushalt. Die jährliche Gewinnabschöpfung wurde reglementarisch auf CHF 100'000.00 limitiert, um der Gefahr eines Substanzverlusts zu begegnen.

Auch wenn dem Gemeinderat seit längerer Zeit klar ist, dass der Betrieb eines Kabelnetzes keine hoheitliche Aufgabe des Gemeinwesens darstellt, profitierten sowohl die einzelnen Kunden als auch der Steuerhaushalt bis heute vom Betrieb. So konnten die monatlichen Abo-Kosten sehr tief gehalten werden und das Kabelnetz leistete einen jährlichen Beitrag an den Steuerhaushalt.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass angesichts der Markverhältnisse ein weiteres Zuwarten mit einem Verkauf nicht angezeigt ist. Die Konkurrenzsituation und die technologische Entwicklung führen zu steigenden finanziellen Verpflichtungen und Risiken. Denn mit der fortschreitenden Digitalisierung steigen auch die Erwartungen der Kunden an die Leistungsfähigkeit des Kabelnetzes. Aus diesen Gründen setzte sich der Gemeinderat seit Sommer 2023 intensiv mit verschiedenen Verkaufsoptionen auseinander und wird der Gemeindeversammlung vom 13. September 2024 einen entsprechenden Antrag unterbreiten.



vom 07.06.2024

Die gestellten Fragen beantwortet der Gemeinderat wie folgt:

Frage 1:

Der aktuelle Verkehrswert des Kabelnetzes wird auf 4 - 5 Mio. Franken geschätzt zuzüglich einem Eigenkapital (Nettovermögen) von rund 4 Mio. Franken. Auch wenn in den vergangenen Jahren aufgrund der Abnahme der Kundenzahl und dem geänderten Marktumfeld der Verkaufswert des Kabelnetzes abgenommen hat, hatte der Gemeinderat gute Gründe für den Weiterbetrieb des Kabelnetzes.

Wie oben dargelegt, konnten die angeschlossenen Kunden von sehr tiefen monatlichen Benützungsgebühren von CHF 13.70 profitieren. Der Markpreis für einen Anschluss liegt zwischen CHF 27.00 und CHF 35.00. Somit sparte ein einzelner Volketswiler Abonnent jährlich zwischen CHF 160.00 und CHF 250.00. Bei der Gesamtzahl von rund 6'500 Volketswiler Abonnenten konnten die Abonnenten dank des Weiterbetriebs des Kabelnetzes schätzungsweise zwischen 1,0 und 1,7 Mio. Franken pro Jahr sparen. Die Einsparungen der Volketswiler Kunden überwiegen damit den eingetretenen Wertverlust bei Weitem.

Das Kabelnetz schrieb in den vergangenen Jahren trotz der tiefen monatlichen Benützungsgebühren von CHF 13.70 weitgehend schwarze Zahlen und konnte dadurch zusätzlich noch einen Beitrag in den allgemeinen Finanzhaushalt liefern.

Frage 2:

Der Gemeinderat nimmt Abstand von einem Weiterbetrieb des Kabelnetzes, da die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Weiterbetrieb im Interesse der Volketswiler Abonnenten nicht mehr gegeben sind. Die Angabe einer gesetzlichen Grundlage für einen Weiterbetrieb ist daher obsolet.»

Der Vorsitzende fragt Antragssteller Thomas Brunner, ob er mit der Antwort des Gemeinderates zufrieden ist.

Thomas Brunner ist nicht zufrieden mit der Antwort und hält fest, dass aufgrund der Antwort der Gemeinderat offensichtlich mit der Materie überfordert ist. Für die Aufgabeerfüllung ist der Gemeinderat allein zuständig. Nach seinem Wissen gab es keine Rückstellungen für Erneuerungen des Kabelnetzes. Wenn der Gemeinderat die Aufrüstung vornehmen wollte, müsste die Spezialfinanzierung mit Rückstellungen gesichert sein. Die Abschöpfung ist nicht zweckmässig, aber aufgrund des Gemeindeversammlungsentscheides richtig. Das zögerliche Vorgehen des Gemeinderates kostete die Abonnementen schlussendlich sehr viel. Das Vorgehen und die Information der Sunrise warf



vom 07.06.2024

grosse Unklarheiten und somit Fragen auf. Das Kabelnetz wurde finanziell ausgeschröpft. Der Gemeinderat ist nun der Einsicht, dass die Aufgabe einer Fachfirma zum Betrieb übergeben werden soll. Er ist auf die Vorlage gespannt.

Thomas Brunner verlangt keine Diskussion.

Der Vorsitzende erklärt, dass zwei Informationen bezüglich Kabelnetz geplant sind. Am 18. Juni 2024 werden die RPK und die Ortsparteien und am 2. Juli 2024 die Öffentlichkeit eingehend über das für die Gemeindeversammlung vom 13. September 2024 geplante Kabelnetzgeschäft informiert.



vom 07.06.2024

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto gibt folgende Erklärung ab:

Die alleinigen Geschäfte der Politischen Gemeinde sind nun abgeschlossen. Jetzt eröffnet die Schulgemeinde parallel ihre Gemeindeversammlung, damit in einer gemeinsamen Gemeindeversammlung die Vorberatung der neuen Gemeindeordnung, Einheitsgemeinde, erfolgen kann.

Auf der Bühne gibt es einen Sitzplatzwechsel. Je die Vertreter beider Behörden in der Projektgruppe neue Gemeindeordnung nehmen auf der Bühne Platz. Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, sitzen zu bleiben, da es gleich mit der gemeinsamen Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde weitergeht.

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto bittet die Schulpräsidentin Raffaela Fehr, die Schulgemeindeversammlung zu eröffnen.

Nachdem Raffaela Fehr als Schulpräsidentin die Schulgemeindeversammlung eröffnet hat, können nun die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde Volketswil ihre gemeinsame Gemeindeversammlung mit dem gemeinsamen Traktandum weiterführen:

 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde; Einheitsgemeinde, Vorberaten Totalrevision zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024.



vom 07.06.2024

0.0.1.1

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE;

Einheitsgemeinde, Vorberaten Totalrevision der Gemeindeordnung, Beraten und Genehmigen zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024

Referenten: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto

Schulpräsidentin Raffaela Fehr

BERICHT

1. Einleitung und Vorgeschichte

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 die Einzelinitiative «Einheitsgemeinde» von Klaus Näder erheblich erklärt. Mit dem Abstimmungsentscheid wurden der Gemeinderat und die Schulpflege Volketswil beauftragt, eine neue Gemeindeordnung als Umsetzungsvorlage auszuarbeiten. Die neue Gemeindeordnung (Umsetzungsvorlage) muss demnach die Auflösung der Schulgemeinde und deren Integration in die Politische Gemeinde beinhalten.

Die aus je drei Vertretungen des Gemeinderats und der Schulpflege sowie dem Gemeindeschreiber und der Leiterin Dienste (Schulverwaltung) zusammengesetzte Projektgruppe hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit den inhaltlichen Fragen auseinandergesetzt und eine Gemeindeordnung erarbeitet. Die neue Gemeindeordnung regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation und legt hauptsächlich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Stimmberechtigten (an der Urne sowie in der Gemeindeversammlung), des Gemeinderats und der Schulpflege sowie die Wahl und Zusammensetzung dieser Behörden fest.

Parallel zur neuen Gemeindeordnung wurde auch ein Organisationsreglement des Gemeinderates entworfen, welches unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Verwaltungseinheiten regelt und deren Aufgaben und Kompetenzen definiert. Das Organisationsreglement liegt vor und wird im Sinne der Transparenz den Stimmberechtigten auf der Website der Gemeinde und der Schule zugänglich gemacht. Dieses wird bei Annahme der Vorlage vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen.



vom 07.06.2024

2. Besonderheiten der Einheitsgemeinde

Der Begriff Einheitsgemeinde steht für eine Politische Gemeinde, die auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt. Nach dem Zusammenschluss besteht keine autonome Schulgemeinde mehr. Die Vereinigung von Schulgemeinden mit Politischen Gemeinden ist nur dann möglich, wenn die Schulgemeinde das gleiche Gebiet wie die Politische Gemeinde umfasst. Diese Voraussetzung ist bei der jetzigen Schulgemeinde und Politischen Gemeinde in Volketswil erfüllt.

In der Einheitsgemeinde verliert die Schulpflege einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist die Schule weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig und ohne Einfluss seitens Politischer Gemeinde wahr. Die Grundlagen dafür sind im kantonalen Gemeindegesetz enthalten. Dieses schreibt vor, dass die Schulpflegen in Einheitsgemeinden als «eigenständige Kommissionen» zu führen sind. In Verbindung mit dem kantonalen Volksschulgesetz, welches die Aufgaben der Schulpflege in § 42 regelt, sind die dort aufgeführten Aufgaben ausschliesslich der Schulpflege vorbehalten. Der Gemeinderat kann auf die schulische Aufgabenerfüllung inhaltlich über das Budget, im Bereich der Schulliegenschaften und kommunalen Anstellungen sowie im Falle einer abgestuften Finanzkompetenz Einfluss nehmen.

Für die Bildung einer Einheitsgemeinde ist die Auflösung der Schulgemeinde und der Erlass einer totalrevidierten Gemeindeordnung erforderlich, welche den Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil an der Urne zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

3. Eckwerte der revidierten Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung basiert auf den bisherigen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde sowie der Schulgemeinde. Vieles was sich bewährt hat, wird in der neuen Organisation übernommen. Eingeflossen sind verschiedene Bestimmungen aus der Mustergemeindeordnung für Einheitsgemeinden, die vom kantonalen Gemeindeamt veröffentlicht worden ist.

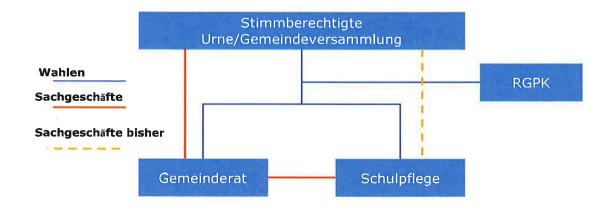
Die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege werden weiterhin von den Stimmberechtigten gewählt. Wie bisher setzt sich der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern und die Schulpflege aus neun Mitgliedern zusammen. Neu wird jedoch das gewählte Schulpräsidium von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt im Gemeinderat zwingend das Ressort Bildung. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst (wie



vom 07.06.2024

bisher). Er verteilt die behördlichen Aufgaben auf seine Mitglieder, wobei die Detailorganisation in einer vom Gemeinderat festgesetzten Geschäftsordnung festgehalten wird.

Die Schulpflege ist gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz eine eigenständige Kommission. Ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung. Damit die Schulpflege wichtige pädagogische Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie das Antragsrecht (Art. 30 GO). Die Schulpflege reicht ihre Anträge zuhanden der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss die Anträge der Schulpflege, versehen mit einer eigenen Empfehlung, an die Stimmberechtigten weiterleiten. Die Stimmberechtigten entscheiden abschliessend über diese Anträge.



Die Aufgaben und Kompetenzen der bisherigen Schulpflege im Kernbereich Bildung und Betreuung werden unverändert in die Gemeindeordnung integriert.

Die Finanzhaushalte der Politischen Gemeinde und der Schulpflege werden zusammengeführt. An der Gemeindeversammlung wird über das Budget und den Steuerfuss für die Einheitsgemeinde (Politische Gemeinde inkl. Schule) abgestimmt. Ebenso beschliessen die Stimmberechtigten künftig über eine Jahresrechnung.

Weitere zentrale Eckwerte der revidierten Gemeindeordnung:

Die abschliessende Zuständigkeit für den Erwerb, den Tausch, die Veräusserung sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von
Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von über CHF 5 Mio. liegt neu bei der Gemeindeversammlung. Dies
entspricht der Regelung nach neuem Gemeindegesetz.



vom 07.06.2024

- In der Gemeindeversammlung zur Vorberatung ausgeschlossener Urnengeschäfte sind Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Volks- und Einzelinitiativen. Alle übrigen Angelegenheiten, über die an der Urne abgestimmt wird, unterliegen weiterhin der Vorberatung durch die Gemeindeversammlung.
- Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats bleiben mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften im Finanzvermögen sowie dem Tausch von Grundstücken in Finanzvermögen bestehen. Bei dieser Änderung handelt es sich nicht um eine Kompetenzerhöhung im engeren Sinne. Vielmehr soll der Gemeinderat damit die Möglichkeit erhalten, die Vermögenswerte der Gemeinde sinnvoll anzulegen. Demnach geht es hierbei um die Verschiebung von Vermögenswerten (aktiver Tausch). Für die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken im Wert von über CHF 2 Mio. bleibt die Gemeindeversammlung weiterhin zuständig. Dies entspricht der Regelung vieler vergleichbarer Gemeinden und wird auch vom Gemeindeamt gutgeheissen.
- Die Verantwortung für Investitionen bzw. Veräusserungen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die zuvor im Eigentum der Schulgemeinde standen, liegt nun beim Gemeinderat (bis CHF 5 Mio.) bzw. der Gemeindeversammlung (über CHF 5 Mio.).
 Die Schulpflege behält ihre Zuständigkeit für Entscheidungen bezüglich der Nutzung und Widmung der Schulanlagen, den Betrieb sowie die Zuteilung der verfügbaren Räume und Einrichtungen.
- Eine neu geschaffene Liegenschaftenkommission als eigenständige Kommission ist für die Entwicklung von Strategien und Konzepten sowie die damit verbundene Investitions- und Unterhaltsplanung aller Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens verantwortlich. Ebenso obliegt ihr die Planung und Umsetzung von Neu- und Umbauten sowie Sanierungen. Für Neubauten und Sanierungen kann zudem situativ eine Baukommission gebildet werden. Die strategische Schulraumplanung bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Schulpflege. Die Liegenschaftenkommission setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderats, darunter dem Schulpräsidium, einem weiteren Mitglied der Schulpflege, der Leitung Bildung sowie der Leitung Liegenschaften.
- Der Gemeinderat kann eine Finanzplanungskommission und die Schulpflege weiterhin eine Geschäftsleitung als unterstellte Kommissionen führen. Die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege in einem separaten Erlass geregelt.
- Statt der bisherigen Rechnungsprüfungskommission wird neu eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) gebildet. Diese stellt Antrag zu sämtlichen Geschäften in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, unabhängig davon, ob



vom 07.06.2024

diese finanzwirksam sind oder nicht. Weiter überprüft sie die Geschäftsführung des Gemeinderats hinsichtlich abgeschlossener Geschäfte und den Geschäftsbericht.

 Die Übergangsempfehlungen richten sich nach den Empfehlungen des Gemeindeamts.

Alle Änderungen der Gemeindeordnung sowie die detaillierten Ausführungen dazu finden Sie in der synoptischen Darstellung im Anhang und auf der Website der Gemeinde Volketswil (www.volketswil.ch).

4. Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Das kantonale Gemeindeamt Zürich hat den von Gemeinderat und Schulpflege ausgearbeiteten Entwurf für eine neue Gemeindeordnung im Sommer 2023 geprüft. Verschiedene Empfehlungen des Gemeindeamtes sowie einzelne zwingende Anpassungen bei den Übergangsbestimmungen wurden übernommen. Die positive Rückmeldung des Gemeindeamts ist Basis für die abschliessende Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat.

Die öffentliche Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung dauerte vom 26. September bis am 30. November 2023. An der Vernehmlassung haben sich die Ortsparteien Die Mitte, FDP, glp und SVP sowie die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und eine Privatperson beteiligt. Der Gemeinderat und die Schulpflege haben die Rückmeldungen geprüft und die Gemeindeordnung überarbeitet.

Zusammengefasst wurden folgende Kernpunkte / Einwendungen eingereicht:

Nennung der Ortsteile

In Art. 2 der neuen Gemeindeordnung sollen die Ortsteile, welche die Gemeinde Volketswil umfassen, wieder aufgeführt werden. Diesem Wunsch wird entsprochen.

• Verschiebung von Kompetenzen, insbesondere Finanzkompetenzen, zugunsten der Exekutive wird nicht verstanden und nicht akzeptiert

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, handelt es sich bei der Anpassung nicht um eine eigentliche Erweiterung der Finanzbefugnisse. Sie gewährt dem Gemeinderat vielmehr die Möglichkeit, die Vermögenswerte der Gemeinde effektiv anzulegen. Es handelt sich somit um die Umverteilung von Vermögenswerten. Diese Regelung entspricht dem Vorgehen vieler vergleichbarer Gemeinden und findet auch die Zustimmung des Gemeindeamts.



vom 07.06.2024

 Die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird gewünscht

Der Gemeinderat kommt dem Wunsch nach einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nach (siehe vorheriges Kapitel).

 Weitere Anliegen von redaktioneller und materieller Natur wie die Hinterfragung der Anzahl Schulpflegemitglieder, die Führung der Finanzplanungskommission als eigenständige Kommission oder die Kompetenzzuweisung für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
 Den Anliegen wurde teilweise entsprochen. Ebenso wurden einige redaktionelle Anpassungsvorschläge übernommen

5. Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil und der Auflösung der Schulgemeinde Volketswil zustimmen?

6. Weiteres Vorgehen

Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil ist gemäss Art. 15 Ziff. 8 der heute geltenden Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vorzuberaten. Die Beschlussfassung über die neue Gemeindeordnung obliegt der Urnenabstimmung (Art. 9 Ziff. 1 Gemeindeordnung).

Die Gemeindeversammlung hat gemäss § 16 Gemeindegesetz nach der Vorberatung des Geschäftes eine Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung für die Urnenabstimmung abzugeben. Die Versammlung hat das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlage.

Die Urnenabstimmung über die Revision der Gemeindeordnung ist am 22. September 2024 vorgesehen. Bei Annahme der Vorlage tritt die neue Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft und die Schulgemeinde Volketswil wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. In den Übergangsbestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten erstmalig das gemeinsame Budget und den Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2026 beantragt.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 werden nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung durchgeführt.



vom 07.06.2024

Wird der Erlass einer neuen Gemeindeordnung und damit die Bildung der Einheitsgemeinde abgelehnt, bleiben die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde als souveräne, unabhängige Körperschaften weiter bestehen. So wäre die Schulgemeinde weiterhin eigenständig für sämtliche Themen rund um die Schule verantwortlich. Die heutigen Gemeindeordnungen für die Politische Gemeinde Volketswil und die Schulgemeinde Volketswil blieben je unverändert in Kraft.

Die synoptische Darstellung der totalrevidierten Gemeindeordnung betreffend Einheitsgemeinde wird im Anhang abgedruckt und ist auf www.volketswil.ch abrufbar.



vom 07.06.2024

Beurteilung und Antrag des Gemeinderats (Benennung der Chancen- und Risiken des Zusammenschlusses)

Beurteilung

Der Gemeinderat befasst sich schon seit Jahren mit dem Thema Einheitsgemeinde. In der Einheitsgemeinde Volketswil sieht der Gemeinderat eine grosse Chance und eine Notwendigkeit für eine zielgerichtete und koordinierte Weiterentwicklung der Gemeinde als Ganzes.

Diese Vorteile bringt die Einheitsgemeinde

- Die Schulpflege wird entlastet und kann sich uneingeschränkt ihrer Hauptaufgabe der Schule, deren Betrieb und Weiterentwicklung – widmen.
- Die Gemeinde Volketswil tritt in Zukunft als Einheit auf: Eine Gemeinde, eine Stimme. Das stärkt die Position gegenüber dem Kanton und weiteren Verhandlungspartnern.
- Die Einheitsgemeinde ist zeitgemäss und optimiert die Strukturen im Behörden- und Verwaltungsbereich. Es können Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten eliminiert werden.
- Schulgemeinde und Politische Gemeinde führen heute separate Budgets und Rechnungen. Eine Zusammenlegung entlastet die Schulgemeinde von der Abhängigkeit der Steuereinnahmen. Sie gewinnt an finanzieller Flexibilität.
- Bei der Einheitsgemeinde ist das Ressort Bildung ein gleichwertiges Ressort des Gemeinderates. Das ermöglicht der Schule mehr Mitsprache in anderen wichtigen Ressorts wie Sicherheit, Planung, Soziales oder Liegenschaften.
- Die Schulpräsidentin / der Schulpräsident ist gleichzeitig Gemeinderat. Die Vernetzung, Koordination sowie der Informationsfluss sind somit beidseitig automatisch gegeben und sichergestellt.
- Einheitsgemeinden sind zeitgemäss. Sie bündeln die Kräfte von Schulgemeinde und Politischer Gemeinde. Davon profitiert die ganze Bevölkerung. Auch der Kanton unterstützt und fördert Einheitsgemeinden.
- Über 90 Prozent der Zürcher Bevölkerung lebt bereits heute in Einheitsgemeinden also in Politischen Gemeinden, die auch Aufgaben der Volksschule wahrnehmen.
- Dem Gemeinderat ist die Qualität der Schule und das Wohl der Schülerinnen und Schüler ein grosses Anliegen. Die Schulpflege wird dies in diesem Sinne auch in einer Einheitsgemeinde umsetzen können.

Die von der Schulpflege schriftlich formulierten Gelingensbedingungen wurden in der neuen Gemeindeordnung alle berücksichtigt und aufgenommen.



vom 07.06.2024

Folgende Aspekte bleiben von der Einheitsgemeinde unberührt

- Die Einheitsgemeinde hat keinen Einfluss auf den Schulbetrieb. Der p\u00e4dagogische Bereich bleibt gem\u00e4ss Volksschulgesetz unangetastet in der Verantwortung der Schulpflege.
- Die Schulpflege bleibt eine eigenständige Behörde (vergleichbar mit Sozialbehörde).
- Die Anzahl Mitglieder der Schulpflege bleibt unverändert.
- Sowohl die Mitglieder Schulpflege als auch die Schulpräsidentin / der Schulpräsident werden durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger direkt gewählt.
- Die Schulpflege behält ihr direktes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung.
- Die Schulpflege behält ihre heutige Finanzkompetenz.

Entwicklung

Die Zahl der Schulgemeinden nimmt im Kanton Zürich seit Jahren stetig ab. Neubildungen von Schulgemeinden sind gemäss Gemeindegesetz grundsätzlich ausgeschlossen.

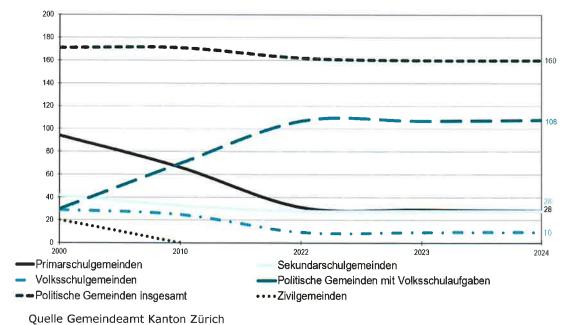
Seit Jahresbeginn 2024 gibt es im Kanton Zürich 160 Politische Gemeinden und 66 Schulgemeinden. Von den 160 Politischen Gemeinden nehmen zwei Drittel (108) Aufgaben der Volksschule wahr. Mittlerweilen leben über 90 Prozent der Zürcher Bevölkerung in Politischen Gemeinden, die auch Aufgaben der Volksschule wahrnehmen. Zurzeit gibt es noch zehn eigenständige Schulgemeinden (inkl. Volketswil), die alle Aufgaben der Volksschule wahrnehmen.

	1975	1995	2015	2024	Veränderung
Primarschulgemeinden	103	100	51	28	-75
Sekundarschulgemeinden	45	43	30	28	-17
Vereinigte Schulgemeinden	42	45	22	10	-32
Einheitsgemeinden	21	23	81	108	+87

Quelle Gemeindeamt Kanton Zürich



vom 07.06.2024



Quene Contentacame Ranton Zuner

Gemeinden im Vergleich

Von den 25 grössten Gemeinden im Kanton Zürich ist lediglich Volketswil keine Einheitsgemeinde.

Politische Gemeinde	Einwohner ¹	Einheitsgemeinde
Zürich	426'890	Ja
Winterthur	116'610	Ja
Uster	35'723	Ja
Dübendorf	30'723	Ja
Dietikon	28'087	Ja
Wetzikon	25'989	Ja
Wädenswil	25'160	Ja
Bülach	23'593	Ja
Horgen	23'589	Ja
Opfikon	21'127	Ja
Kloten	20'909	Ja
Schlieren	20'320	Ja
Volketswil	19'420	Nein
Adliswil	19'180	Ja
Regensdorf	18'705	Ja
Thalwil	18'385	Ja
Illnau-Effretikon	17'562	Ja
Wallisellen	17'277	Ja
Stäfa	14'887	Ja
Küsnacht	14'829	Ja
Meilen	14'744	Ja



vom 07.06.2024

Richterswil	13'966	Ja
Zollikon	13'459	Ja
Rüti	12'684	Ja
Affoltern a.A.	12'524	Ja

¹ Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2022

Die Gemeindeversammlung hat gemäss § 16 Gemeindegesetz nach der Vorberatung des Geschäftes eine Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung für die Urnenabstimmung abzugeben. Die Versammlung hat das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlage.

ANTRAG

Der Gemeinderat Volketswil beantragt der Gemeindeversammlung der Gemeinde Volketswil, die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil (Einheitsgemeinde) und die Auflösung der Schulgemeinde Volketswil zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 zu genehmigen.



vom 07.06.2024

8. Beurteilung und Antrag der Schulpflege

ANTRAG (Text für vorberatende GV)

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung der Gemeinde Volketswil, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Ja zur totalrevidierten Gemeindeordnung

Die Schulpflege ist auch nach sorgfältiger Prüfung aller Argumente der Ansicht, dass die Bildung einer Einheitsgemeinde der Schule Volketswil keine Vorteile bringt, die nicht auch ohne Fusion erreicht werden könnten. Vielmehr würde die Schule Volketswil ihre Eigenständigkeit und damit die ganzheitliche Verantwortung für unsere Schulen verlieren. Die Schulgemeinde Volketswil ist heute professionell aufgestellt, kann ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ist finanziell in einer stabilen Situation. Es besteht kein Leidensdruck seitens der Schule, der für die Fusion sprechen würde. Mit Blick auf das Bevölkerungswachstum und die Entwicklung von Volketswil geht die Schulpflege allerdings davon aus, dass mittelfristig die Einführung einer Parlamentsgemeinde und damit auch die Fusion der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Sinn macht.

Die mit dem Gemeinderat gemeinsam erarbeitete Umsetzungsvorlage wahrt die Autonomie unserer Schule in einer Einheitsgemeinde grösstmöglich. Wichtige Voraussetzungen für eine langfristig gute Zusammenarbeit wurden darin berücksichtigt, so in den Bereichen Personal und Liegenschaften. Die Umsetzungsvorlage bildet damit eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung von Volketswil.

In der Einheitsgemeinde verliert die Schulgemeinde einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist die Schule weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig und ohne Einfluss seitens Politischer Gemeinde wahr, sofern dies in der Gemeindeordnung entsprechend verankert wird (z.B. Finanz- und Anstellungskompetenzen).

Auflösung der Schulgemeinde

Die Umsetzungsvorlage (neue Gemeindeordnung) sieht die Auflösung der Schulgemeinde Volketswil vor. Wird der Auflösung der Schulgemeinde zugestimmt, werden deren Aufgaben neu von der politischen Gemeinde wahrgenommen. Hierfür bedarf es der Mehrheit der Stimmenden der betroffenen Schulgemeinde (Art. 84 Abs. 2 KV). Mit der Zustimmung zur revidierten Gemeindeordnung wird somit gleichzeitig der Auflösung der



vom 07.06.2024

Schulgemeinde zugestimmt. Eine Rückkehr zur eigenständigen Schulgemeinde in der bisherigen Form ist praktisch ausgeschlossen.

BEURTEILUNG (Benennung der Chancen und Risiken des Zusammenschlusses)

Mit der Annahme der totalrevidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Volketswil wird die Schulgemeinde aufgelöst, und die politische Gemeinde übernimmt neu auch die Aufgaben der Volksschule sowie die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung. Nach einer sorgfältigen Analyse sieht die Schulpflege mit der vorliegenden Umsetzungsvorlage für die Bevölkerung folgende Chancen:

- Es besteht eine einheitliche politische Führung und eine gemeinsame Strategieplanung.
- Der Informationsfluss zwischen Behörden und Verwaltungen wird verbessert, Schnittstellen werden vereinfacht (Soziales, Einwohneramt).
- Ein gewisses Synergiepotential auf der Verwaltungsebene, insbesondere im Bereich der Liegenschaften- und Finanzverwaltung, kann realisiert werden.
- Mit der Vereinheitlichung der Finanz- und Investitionspolitik können Projekte besser abgestimmt werden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erhalten ein Gesamtbild der Aktiven und Passiven und legen einen einzigen, den massgebenden Steuerfuss fest.
- Die Schulpflege kann sich vermehrt den Kernaufgaben, dem Schulbetrieb, der Schulentwicklung und der Personalpolitik widmen, während eine Entlastung in anderen Bereichen, wie Liegenschaften, Finanzen und rein administrativen Tätigkeiten, angestrebt wird.
- Das Schulpräsidium wird wie bisher direkt durch das Volk gewählt.
- Die Schule behält grösstmögliche Autonomie in dieser Einheitsgemeinde (Umsetzungsvorlage), insbesondere durch das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die gleichgestellten Finanzkompetenzen.

Die Auflösung der Schulgemeinde und Fusion zu einer Einheitsgemeinde bringt aber auch folgende Herausforderungen mit sich:

- Mit dem Zusammenschluss geht ein Autonomieverlust der Schule Volketswil einher, insbesondere im Bereich Budget, Finanzen und Liegenschaften. Schulprojekte stehen in Konkurrenz mit anderen «Gemeindeprojekten».
- Es werden neue Schnittstellen geschaffen, insbesondere im Bereich Finanzen, Liegenschaften, Personal, Verwaltung, die alle Akteure fordern und Ressourcen verbrauchen.
- Die Schulpflege wird zu einer Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis, wodurch sie die Schule nicht mehr im gleichen Masse steuern kann, da sie nicht mehr zur Vorsteherschaft der Gemeinde gehört. Zwar kann sie immer noch



vom 07.06.2024

Anträge an die Gemeindeversammlung stellen; der Gemeinderat muss sich jedoch zwingend dafür oder dagegen aussprechen (Einflussnahme).

- Die Schulpflege kann den Stimmberechtigten kein eigenes Budget und keinen eigenen Steuerfuss zur Genehmigung beantragen. Der Gemeinderat verabschiedet das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung und kann auch Positionen der Schule streichen. Dies kann Angebote der Schule beinhalten, die sie nicht zwingend anbieten muss (z.B. Musikalische Grundausbildung, Skilager, etc.). Darunter leiden des Weiteren Transparenz und Mitsprachemöglichkeiten für den Souverän. Die Bedürfnisse der Schule treten in Konkurrenz zu den anderen Gemeindeaufgaben.
- Die Doppelbelastung für das Präsidium der Schulpflege ist hoch (bedingt durch die Einsitznahme in Gemeinderat und Schulpflege), es stellt sich die Frage nach der Miliztauglichkeit.
- Eine Fusion bringt in der Regel keinen Spareffekt, im Gegenteil hat sich gezeigt, dass die Klärung der Schnittstellen und die kulturelle/organisatorische/personelle Angleichung Kosten verursacht.
- Der Entscheid zur Einheitsgemeinde lässt sich nicht mehr umkehren.
- Die Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten in den Bereichen Finanzen und Bewirtschaftung der Liegenschaften konnten noch nicht abschliessend geklärt werden

Die Schulpflege ist der Ansicht, dass die Schule Volketswil aktuell sehr gut aufgestellt ist und gut funktioniert. Massgebliche Vorteile einer Einheitsgemeinde bleiben unklar.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung (Umsetzungsvorlage) wurde gemeinsam mit Schulpflege und Gemeinderat erarbeitet und stellt die grösstmögliche Autonomie der Schule Volketswil in der Einheitsgemeinde sicher. Die nötigen normativen Voraussetzungen für ein gutes Funktionieren der Schule nach Übergang in die politische Gemeinde konnten im gemeinsamen Prozess weitgehend geschaffen werden. Damit sind die Interessen der Schule auch bei zukünftigen Entwicklungen von Volketswil – insbesondere bei einer mittelfristigen Einführung einer Parlamentsgemeinde – bestmöglich gewahrt. Entsprechend empfiehlt die Schulpflege die vorliegende Gemeindeordnung zur Annahme.



vom 07.06.2024

0.0.1.1

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE;

Einheitsgemeinde, Vorberaten Totalrevision der Gemeindeordnung, Beraten und Genehmigen zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege, beschliesst:

 Die neue Gemeindeordnung Einheitsgemeinde und somit die Auflösung der Schulgemeinde wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 zur Annahme empfohlen.

Mitteilung an (Original):

- Gemeinderat Volketswil
- Schulpflege Volketswil
- Rechnungsprüfungskommission

Mitteilung an (Kopie):

- Verwaltungsleitung
- Abteilung Präsidiales (Abstimmung)
- Interne Dienste
- Sekretariat Gemeinderat / A

FÜR RICHTIGEN AUSZUG

GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto Beat Grob
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

SCHULPFLEGE VOLKESWIL

Gemeinde Volketswil – Synoptische Darstellung neuer und geltender Gemeindeordnung



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
	² Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderats und in den Geschäftsordnungen der weiteren Organe geregelt.
Art. 2 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart
Die Ortsteile Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil. Sie nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Die Ortsteile Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil.
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand
In Volketswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	In der Gemeinde Volketswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teil- zunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfas- sung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teil- zunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfas- sung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.	² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.
³ Für die Wahl von Mitgliedern in unterstellte Kommissionen ist der Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.	³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

20240424_GV_07062024_Synoptische_Darstellung.docx

Gemeinde Volketswil – Synoptische Darstellung neuer und geltender Gemeindeordnung



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren	
¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	
³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.	
Art. 6 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	 An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, vier von sechs Mitglieder der Sozialbehörde, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
 die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, vier von sechs Mitgliedern der Sozialbehörde, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	
Art. 7 Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen
Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Die Emeuerungswahlen der an der Ume gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeinde- organe und Einzelbeamtung werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlun terlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

20240424_GV_07062024_Synoptische_Darstellung.docx

Gemeinde Volketswil – Synoptische Darstellung neuer und geltender Gemeindeordnung



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)

Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Ume gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamtung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck.
- 3. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Traqweite sind,
- der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
- der Erwerb und Tausch, die Veräusserung sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5 Mio.,
- 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Ume zu beschliessen sind,
- 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
Art. 10 Fakultatives Referendum	Art. 10 Fakultatives Referendum
¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Ume abgestimmt wird.	In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss Packtärtlich aus der Merchant in der Stimmberechtigten der Ausgeber einen Beschluss Technick eine der Merchant in der Stimmberechtigten der Ausgeber einen Beschluss Technick eine der Merchant in der Stimmberechtigten der Ausgeber einen Beschluss Technick eine Merchant in der Stimmberechtigten der Ausgeber eine Merchant in der Stimmberechtigten der Ausgeber einen Beschluss der Ausgeber einen Beschluss der Ausgeber eine Merchant in der Stimmberechtigten der Ausgeber einen Beschluss der Ausgeber eine Beschlussen der Ausgeber eine Beschlus
² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnen- abstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindever- sammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie der Erlass von Gebührenregelungen in geringer Höhe.	nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.
3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren	
Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
Art. 12 Wahlbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.	
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:
 das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, die Entschädigung von Behördenmitgliedern, das Polizeirecht, Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	 das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, die Entschädigung von Behördenmitgliedern, das Polizeirecht, die Siedlungsentwässerung, die Wasserversorgung, das Friedhof- und Bestattungswesen, die Abfallentsorgung, die Gemeindezuschüsse zu den kantonalen Beihilfen zu AHV und IV,



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
	 die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abga- bepflichtigen Personen.
Art. 14 Planungsbefugnisse	Art. 14 Planungsbefugnisse
 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. 	 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
 die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltungen und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 	 die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
 die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht, 	 die grundlegenden Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, die Vorberatung aller der Umenabstimmung unterstehenden Geschäfte,



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)	
 die grundlegenden Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie über Volksund Einzelinitiativen. 	9. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist. 1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist. 1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist. 1. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.	
Art. 16 Finanzbefugnisse	Art. 16 Finanzbefugnisse	
 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: die Festsetzung des Budgets, die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, die Genehmigung der Jahresrechnungen, die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 5 Mio. 	 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: die Festsetzung des Budgets, die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, die Genehmigung der Jahresrechnungen, die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Ume oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, die Veräusserung von sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio. bis höchstens 5 Mio. 	



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung	Art. 17 Geschäftsführung
Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen
 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: ihre beruflichen Tätigkeiten, ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	 ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.	¹ Die Behörden können beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedem oder Ausschüssen von Mitgliedem der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedem oder Ausschüssen
² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich	der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)	
bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.		
Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
¹ Die Behörden können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Die jeweiligen Erlasse regeln im Rahmen des übergeordneten Rechts die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	
² Die Überprüfung von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der zuständigen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.		
2. Gemeinderat		
	Art. 22 Zusammensetzung	
2. Gemeinderat	Art. 22 Zusammensetzung 1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedem.	
Gemeinderat Art. 22 Zusammensetzung 1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw.	
2. Gemeinderat Art. 22 Zusammensetzung	¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedem.	
2. Gemeinderat Art. 22 Zusammensetzung	¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedem.	
2. Gemeinderat Art. 22 Zusammensetzung	¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedem. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	
2. Gemeinderat Art. 22 Zusammensetzung 1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. 2 Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst. Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedem. 2 Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst. Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)

- die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist,
- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- d) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
- b) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
- die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)

- a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- b) die Mitglieder des Wahlbüros.
- 3. emennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen.
- ² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:
- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationsreglements,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- 3. unterstellte Kommissionen,
- 4. die Organisation beratender Kommissionen,
- Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
- die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- 3. die Organisation beratender Kommissionen,
- 4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
- 6. Ausführende Bestimmungen zu Gebühren und Tarife.



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)

Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben wahrzunehmen.

² Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
- die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 7. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums.

³ Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung.
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist,

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
- 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
- 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 4. die Festsetzung des Stellenplans,
- die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet. betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeind (für die Bestimmungen zur Schulpflege)	
 Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist, die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen, die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen, die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros, die Bestimmung der Lokalitäten des Friedensrichter- und Betreibungsamts, die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	9. die Vollzugsbestimmungen für das amtliche Publikationsorgan, 10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	
Art. 26 Finanzbefugnisse	Art. 27 Finanzbefugnisse	
 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 	 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: der Ausgabenvollzug, 	
 der Ausgabenvollzug, die Bewilligung gebundener Ausgaben, die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 5 Mio., die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 5 Mio., der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen, der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen, 	 die Bewilligung gebundener Ausgaben, die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben in 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaber. 60'000 für einen bestimmten Zweck, die Veräusserung von und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzigens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer ding Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 2 Mio., den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum von höchstens Fr. 5 Mio. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeinder lung oder die Urne zuständig ist. 	



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
 der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen, die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	
3. Eigenständige Kommissionen	
3.1. Schulpflege	(Bestimmungen aus der geltenden Schulgemeindeordnung
Art. 27 Zusammensetzung	Art. 19 Zusammensetzung
¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern.	¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern. ² Die Schulpflege kanatituist sich selbst.
² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.	² Die Schulpflege konstituiert sich selbst.
³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	
Art. 28 Aufgaben	Art. 4 Gemeindeaufgaben
¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primarstufe und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule.	Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar-, die Sekundarstufe der öffentli- chen Volksschule, sowie die Fortbildungsschule, die Musikschule und kann weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und Betreuung wahrnehmen.
² Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und die schulergänzende Betreuung wahr, insbesondere die Fortbildungsschule sowie die Musikschule, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Aurgaben und berugnisse im bereich Schule, bildung und betreuung wahmenmen.
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	
² Anordnungen der Leiterin bzw. des Leiters Bildung, der Schulleitung und anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in	



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.	
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
Die vom Gemeinderat weitergeleiteten Anträge der Schulpflege werden an der Gemeindeversammlung von einem Mitglied der Schulpflege erläutert.	
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Leiterin bzw. den Leiter Dienste sowie die Mitarbeitenden der Schulverwaltung, 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 4. die Lehrpersonen, 5. die Schulsozialarbeitenden, 6. die Mitarbeitenden der Fortbildungsschule, 7. die Mitarbeitenden der Musikschule, 8. die Angestellten der Pädagogischen Beratungsstelle und des Schulpsychologischen Dienstes, 9. die weiteren Angestellten im Schul-, Bildungs- und Betreuungsbereich. Die Schulpflege ernennt oder wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. Die Schulpflege delegiert die Vertretungen in unterstellte Kommissionen des Ge-	 Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte: die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten den Finanzvorstand die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse Die Schulpflege bestimmt, ernennt oder stellt an: das Führungspersonal der Schulverwaltung, die Schulleitungen die Schulleitungen die Schulärztin bzw. den Schularzt, die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, die Angestellten der Pädagogischen Beratungsstelle und des Schulpsychologischen Dienstes, die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich.
neinderats.	



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)

Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- 1. im Organisationsreglement,
- 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Personen,
- 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29,
- 5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
- 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
- 7. über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote im Schul- und Bildungsbereich,
- 8. über Angebot, Organisation und Tarife für Fortbildungskurse,
- Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Personalrecht für das Schulpersonal,
- 10. die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Kostenbeteiligung der Schule,
- 11. die Tarifordnung für die Musikschule.

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- 1. im Organisationsstatut,
- 2. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Personen im Rahmen einer Geschäftsordnung,
- 3. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
- über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 25 GO,
- 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen für ansässige und auswärtige Nutzer
- über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
- 7. über Angebot, Organisation und Tarife für Fortbildungskurse
- B. über Kanzleigebühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung
- die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Kostenbeteiligung der Schulgemeinde
- 10. die Tarifordnung für die Musikschule
- 11. betreffend die Ordnung an den Schulen,
- 12. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- 3. die Vertretung der Gesamtheit des Bereichs Schule und Bildung nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

- 1. die Planung, Führung und Aufsicht.
- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- den Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)

- 5. die Leitung und Beaufsichtigung des Bereichs Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
- 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme.
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung an den Gemeinderat hiezu,
- 11. die strategische Schulraumplanung,
- 12. Entscheide über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese,
- 13. Entscheide über die Nutzung und Widmung der Schulanlagen sowie den Betrieb sowie die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Räume und Anlagen.

Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)

- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
- die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- 10. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- 11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
- 12. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.
- 13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

 die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

Art. 30 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
 die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausga- ben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck. 	 die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2 Mio., die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio., die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.
Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege
 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leiterin bzw. der Leiter Bildung, alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. Art. 36 Leitung Bildung In der Gemeinde Volketswil besteht die Funktion einer Leiterin bzw. eines Leiters Bildung. 	 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleitungen und die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkonvents mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann weitere Lehrpersonen, Mitarbeitende sowie Fachpersonen zur Beratung zuziehen. Die Leiterin bzw. der Leiter Dienste hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.
² Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leiterin bzw. des Leiters Bildung.	
³ Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.	
Art. 37 Schulleitung	Art. 33 Schulleitungen
¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.	¹ Die Schulleitungen und die Leiterin Bildung bzw. der Leiter Bildung sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten.
² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulge- setzgebung und dem Organisationsreglement.	 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulge- setzgebung und dem Organisationsstatut.
³ Die Schulleitungen vertreten die jeweilige Schule gegen aussen.	³ Die Schulleitungen vertreten die Schulen gegen aussen.



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
⁴ Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.	⁴ Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.
⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.
Art. 38 Schulkonferenzen	Art. 34 Schulkonferenzen
¹ Alle Lehrpersonen, die gemäss kantonalem Recht mit einem Mindestpensum an einer Schule unterrichten und die Schulleitungen bilden die Schulkonferenzen. Im Übrigen regelt die Schulpflege die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenzen.	¹ Die gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenzen. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenzen.
² Die Schulkonferenzen legen das Schulprogramm fest, beschliessen über die Mass- nahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer	² Die Schulkonferenzen legen das Schulprogramm fest und beschliessen über Mass- nahmen und Projekte zu dessen Umsetzung in einer Jahresplanung.
Jahresplanung. Sie können der Schulpflege Antrag stellen.	³ Sie können der Schulpflege Antrag stellen.
3.2. Sozialbehörde	
Art. 39 Zusammensetzung	Art. 28 Zusammensetzung
¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern.	¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern.
² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.
Art. 40 Aufgaben	Art. 29 Aufgaben
Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde, dies umfasst insbesondere:	Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss den eid- genössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde, dies umfasst insbesondere:
 Gewährleistung der persönlichen Hilfe, Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe, 	 Gewährleistung der persönlichen Hilfe Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe Berichterstattung an die Oberbehörde



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)	
 Berichterstattung an die Oberbehörde, Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen. 	Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.	
Art. 41 Finanzbefugnisse	Art. 30 Finanzbefugnisse	
 Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: den Ausgabenvollzug, gebundene Ausgaben, im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000, im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 60'000 im Jahr, im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000, im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 20'000 im Jahr. 	 Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: den Ausgabenvollzug, gebundene Ausgaben, im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00, im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.00 im Jahr, im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00. im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 20'000.00 im Jahr. 	
Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte		
Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.		
Art. 43 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse	
Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere: 1. ihr Geschäftsreglement, 2. Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung.	 Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere: 1. ihr Organisationserlass, 2. Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung. 	



Ne	eue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne		
Gen	äge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem neinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung erleitet.	
3.3.	Liegenschaftenkommission	
Art.	45 Zusammensetzung	
men dent	Liegenschaftenkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Sie setzt sich zusam- aus drei Mitgliedern des Gemeinderats, darunter die Präsidentin bzw. der Präsi- der Schulpflege und einem weiteren Mitglied der Schulpflege, der Leiterin bzw. Leiter Bildung, der Leiterin bzw. dem Leiter Liegenschaften.	
	r Gemeinderat wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstitusie sich selbst.	
³ Die zieh	Kommission kann jederzeit beratend Fachexpertinnen bzw. Fachexperten bei- en.	
Art.	46 Aufgaben	
	Liegenschaftenkommission besorgt für sämtliche Liegenschaften des Finanz- und valtungsvermögens eigenständig:	
 2. 	die Erarbeitung einer Gesamtstrategie und von Entwicklungskonzepten mit Ausnahme der strategischen Schulraumplanung, für welche die Schulpflege zuständig ist. Diese übermittelt der Liegenschaftenkommission die Ergebnisse ihrer strategischen Schulraumplanung, die Einschätzung des benötigten Finanzbedarfs und Antragsstellung an den Gemeinderat für den mit dem Budget zu beschliessenden Finanzbedarf sowie An-	
3.	tragsstellung an den Gemeinderat für den längerfristigen Finanzbedarf im Rahmen des Finanz- und Aufgabenplans, die Planung- und Ausführung von Neu- und Umbauten sowie Unterhalt- und Sanierungsvorhaben.	



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
Art. 47 Rechtsetzungsbefugnisse	
 Die Liegenschaftenkommission ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere: ihr Geschäftsreglement, den Erlass von Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Anlagen sowie für den Erlass der Nutzungsvorschriften für nicht schulisch genutzten Liegenschaften (Gebäude und Anlagen), den Erlass von Nutzungsvorschriften für die mietbaren Räumlichkeiten. 	
Art. 48 Finanzbefugnisse	
Die Liegenschaftenkommission beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben eigenständig über:	
 den Ausgabenvollzug, die Bewilligung gebundener Ausgaben, im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000, neue, im Budget nicht enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben bis CHF 150'000, insgesamt nicht mehr als CHF 300'000 pro Jahr. 	
Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
Die Liegenschaftenkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dieser Gemeindeordnung.	
Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne	
Anträge der Liegenschaftenkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.	



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	
1. Unterstellte Kommissionen	
Art. 51 Unterstellte Kommissionen des Gemeinderats	
¹ Dem Gemeinderat kann folgende Kommission unterstehen:	
1. Finanzplanungskommission	
² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. Soweit die unterstellten Kommissionen auch schulische oder p\u00e4dagogische Themen bearbeiten, erfolgt die Zusammensetzung in Absprache mit der Schulpflege.	
Art. 52 Unterstellte Kommission der Schulpflege	
¹ Der Schulpflege kann folgende Kommission unterstehen:	
1. Geschäftsleitung	
² Sie regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungsbefugnisse.	
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle	
Art. 53 Zusammensetzung	Art. 34 Zusammensetzung
¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedem.
² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
Art. 54 Aufgaben	Art. 35 Aufgaben
¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.	² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
Art. 55 Herausgabe von Unterlagen	Art. 36 Herausgabe von Unterlagen
¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.	Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.	² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- prüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
Art. 56 Prüfungsfristen	Art. 37 Prüfungsfristen
¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission behandelt Budget, Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Die Rechnungsprüfungskommission behandelt Budget, Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
² Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 21 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragsstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.	² Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragsstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.
³ Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40	³ Wird über das Geschäft eine Umenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40

Tage.

Seite 22 von 25

Tage.



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
Art. 57 Finanztechnische Prüfstelle	Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle
¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.	² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
3. Wahlbüro	
Art. 58 Zusammensetzung und Wahl	Art. 39 Zusammensetzung
Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
Art. 59 Aufgaben	Art. 40 Aufgaben
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.
4. Betreibungsamt und Friedensrichteramt	
Art. 60 Betreibungsamt	Art. 41 Betreibungsamt
¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihm im kantonalen und Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindeammans.	¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihm im kantonalen und Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindeammans.
² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.	² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Seite 23 von 25



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
	³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
Art. 61 Friedensrichteramt	Art. 42 Friedensrichteramt
¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.	² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
	³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN	
Art. 62 Inkrafttreten	Art. 43 Inkrafttreten
¹ Art. 4 Abs. 2, Art. 6, Art. 7, Art. 62, Art. 63 Abs 1 sowie Art. 64 Abs. 2 dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2026 in Kraft.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Februar 2021 in Kraft.
² Die übrigen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten am 01. Juli 2026 in Kraft.	
Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse
¹ Mit Inkrafttreten der Bestimmungen gemäss Art. 62 Abs. 1 werden Art. 4 Abs. 2, Art. 6 und Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2020 sowie Art. 6 Abs. 2, Art. 8 und Art. 9 der Schulgemeindeordnung Volketswil vom 27. September 2020 per 31. Dezember 2025 aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
² Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2020 sowie der Schulgemeindeordnung vom 27. September 2020 werden per 30. Juni 2026 aufgehoben.	





Änderungsanträge zur Verfügung.

vom 07.06.2024

Für dieses Traktandum stehen der Fachberater, Stefan Hunger, für eventuelle Fragen sowie David Gerig, stellvertretender Gemeindeschreiber, für Notizen und eventuelle

Beat Grob, Gemeindeschreiber, und Vincenza Marino, Leiterin Dienste, führen je das Protokoll der Gemeindeversammlung.

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto und Schulpräsidentin Raffaela Fehr vertreten gemeinsam das Geschäft. Jean-Philippe Pinto macht zur Einleitung ein paar allgemeine Hinweise und zeigt die Vorgeschichte, den Ablauf, die Besonderheiten der Einheitsgemeinde, den Gemeindevergleich sowie das weitere Vorgehen dieses Geschäftes bei Annahme oder Ablehnung auf. Die Urnenabstimmung findet am 22. September 2024 statt.

Die neue Gemeindeordnung, Einheitsgemeinde, hält sich an die bisherigen Gemeindeordnungen beider Gemeinden, an das übergeordnete Recht sowie an die Mustergemeindeordnung des Kantons. Die eingegangenen Vernehmlassungen wurden mehrheitlich berücksichtigt und Bewährtes beibehalten.

Bevor mit der eigentlichen Beratung der einzelnen Artikel begonnen wird, gibt Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto dem Präsidenten der RPK, Michael Wyss, das Wort. Michael Wyss, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass sie sich vor allem als RPK auf die Finanzkompetenzen konzentriert haben. Bezüglich Finanzkompetenzen ergeben sich nur geringe Änderungen. Die pädagogischen und schulischen Belangen bleiben bei der Schulpflege und die direkte Wahl der Schulpflege inkl. Präsidium erfolgt weiterhin durch die Stimmbürger. Die Einsetzung der RGPK wird die Prüfungsmöglichkeiten erweitern. Sie empfiehlt die Annahme der totalrevidierten Gemeindeordnung.

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto weist die Anwesenden daraufhin, dass bei der Beratung der neuen Gemeindeordnung Artikel für Artikel durchgegangen wird. Bei Fragen, Änderungsanträgen, Bemerkungen sollen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger direkt beim betreffenden Artikel melden. Die Vorstellung der Artikel erfolgt je nach Thema entweder durch den Gemeindepräsidenten Jean-Philippe Pinto oder die Schulpräsidentin Raffaela Fehr.



vom 07.06.2024

Die Vorsitzenden gehen nun Artikel für Artikel der totalrevidierten Gemeindeordnung, Einheitsgemeinde, durch. Bei der Beratung der Artikel 1 bis 24 gibt es keine Wortmeldungen.

Bei Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 10 beantragt Heinz Brüngger auf Streichung dieser Ziffer. Er begründet seinen Antrag detailliert. Diese Ziffer hat mit der Einheitsgemeinde nichts zu tun und kam neu in die Gemeindeordnung. Er will, dass die Übernahme von privaten Strassen nach bisherigem Recht erfolgt.

Der Vorsitzende hält fest, dass dieser Änderungsantrag seitens Gemeinderat sowie Schulpflege ohne Bedenken angenommen werden kann.

Der Änderungsantrag auf Streichung bei Art. 25 Abs. 3 Ziff. 10 von Heinz Brüngger wird mit 88 Ja Stimmen gegenüber 3 Ja-Stimmen für die Vorlage des Gemeinderates und der Schulpflege angenommen.

Von Art. 26 bis 61 erfolgen keine Wortmeldungen.

Art. 62 Abs. 2 ergibt sich folgende Änderung: Anstelle 1. Januar 2026 muss es 1. Juli 2026 heissen. Dies ist ein redaktioneller Fehler. Die Stimmberechtigten genehmigen diese Änderung ohne Kommentar.

Über Art. 63 und 64 werden keine Wortmeldungen gewünscht.

Alle Artikel sind somit beraten worden. Es wurden keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten zu einzelnen Artikel nicht mehr gewünscht.

Da die zwei Änderungsanträge (Heinz Brüngger und von den beiden Behörden) angenommen wurde, kommt der Antrag des Gemeinderates mit diesen zwei Anpassungen zur Schlussabstimmung.

Raffaela Fehr begründet die Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung der Schulpflege Volketswil. Sie zeigt die wichtigsten Punkte auf, welche für die Schulpflege die Autonomie wahren und somit für die Zustimmung ausschlaggebend waren.

Sarah Fischer, Vertreterin der Mitte, ist der Ansicht, dass die vorliegende GO ein guter Kompromiss ist und daher unterstützt werden soll. Sie empfiehlt die Annahme der Vorlage.



vom 07.06.2024

Dejan Malcic versichert, dass die SVP die Gemeindeordnung kritisch geprüft hat. Er stellt fest, dass die Interessen beider Behörden berücksichtigt sind und die Vorlage ein guter Kompromiss ist. Er empfiehlt auf Annahme der Vorlage.

Yves Krismer reflektiert als ehemaliger Schulpräsident nochmals den ganze Werdegang dieses Geschäftes. Er vermisst bis heute die Vor- und Nachteile der Zusammenlegung beider Gemeinden. Die Projektgruppe hat einen schwierigen Prozess hinter sich. Für ihn war es wichtig, für die Schule ein gutes Ergebnis zu sichern. Die heutige Vorlage ist ein Kompromiss und alle Forderungen der Schule sind berücksichtigt. Das Organisationsreglement kann jedoch seitens des Gemeinderates jederzeit geändert werden. Er ist kritisch, dass der Gemeinderat über ein Budget von über 100 Mio. Franken allein entscheiden kann. Er steht jedoch trotz Bedenken hinter der neuen Gemeindeordnung. Die Stimmberechtigten haben es nun in der Hand.

Thomas Brunner korrigiert den Vorredner, dass die Schulpflege die gleiche Finanzkompetenz wie der Gemeinderat behält. Er wünscht sich, dass die grosse Arbeit gewürdigt wird. Die Gemeindeversammlung macht nur eine Empfehlung für die Abstimmung. Der definitive Entscheid wird an der Urne gefällt.

Raffaela Fehr präzisiert, dass die Ausgabenkompetenzen beider Behörden gleich sind. Das Budget wird jedoch der Gemeinderat festlegen.

Thomas Brunner erinnert, dass bei einer Parlamentsgemeinde immer eine Einheitsgemeinde gefordert wird.

Christina Atland empfiehlt im Namen der FDP die Annahme der Vorlage. Die neue Gemeindeordnung wurde eingehende geprüft.

Vroni Harzenmoser hat als pensionierte Lehrerin die gesamte Entwicklung der Schule in den vergangenen Jahren miterlebt. Die Schulpflege hat Grosses geleistet. Sie kann die Zustimmung der Schulpflege nicht nachvollziehen. Sie fragt, ob die Schule einen Autonomieverlust eingehen will? Will sich die Schulpflege in Luft auflösen? Wo bleibt ein Mehrwert für die Schule und die Kinder?

Raffaela Fehr entgegnet, dass die vorliegende Vorlage die grösstmögliche Autonomie für die Schule zusichert.

Hanspeter Meier sagt, dass bei Zustimmung zu dieser Vorlage, die Einführung eines Parlamentes sehr nahe liegt.



vom 07.06.2024

Der Vorsitzende erinnert an die erst kürzlich erfolgte Ablehnung der Einführung einer Parlamentsgemeinde.

Luzia Sacaria fragt nach dem Wachstum der Gemeinde in den nächsten Jahren. Im Weiteren wünscht sie Information über die Einzonungen im Gebiet Dammboden bis zur Oberlandautobahn.

Die Frage bezüglich Wachstum und die Einzonungen kommen gemäss des Vorsitzenden in Zusammenhang mit dem Geschäft kommunaler Richtplan zur Sprache und ist heute kein Thema.

Andreas Pinsini ist im Namen der Grünliberalen überzeugt, dass der vorliegende Vorschlag der neuen Gemeindeordnung überzeugt. Er empfiehlt auf Annahme.

Andreas Locher hält fest, dass Politiker und Parteien für die Vorlagen sind und nur eine Rednerin lehnt diese ab. Für ihn ist das Personal der Schule sehr wichtig. Er hört auf deren Aussagen. Er hört aus dem Personal kritische Stimmen. Er will keinen Graben zwischen Behörde und Personal. Wie stellt sich die Schulpflege dazu?

Raffaela Fehr nimmt gerne Stellung. Eine interne Vernehmlassung gab es nicht. An den Schulpflegsitzungen sind die Schulleiter dabei und können das Stimmungsbild jeweils abgeben. Im Bereich Liegenschaften gibt es noch Risiken und die Regelungen müssen noch getroffen werden. Einen Graben zwischen Schulpflege und Personal ist nicht spürbar. Die schulischen Projekte laufen und können durch die Schulpflege ungehindert weitergeführt werden.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht weiter gewünscht.

Der mit zwei Änderungsanträgen ergänzte Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege auf Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung, Einheitsgemeinde, zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 20241 wird eindeutig mit 85 Jastimmen zu 18 Nein-Stimmen angenommen.

Die Gemeindeversammlung wird somit die Annahme der neuen Gemeindeordnung, Einheitsgemeinde, empfehlen.



vom 07.06.2024

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten und der Schulpräsidentin werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf ihr Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll liegt ab entsprechender online Publikation auf www.volketswilernachrichten.ch vom Freitag, 14. Juni 2024, das heisst ab Montag, 17. Juni 2024 in der Gemeinderatskanzlei, zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist er auch auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften
- 30 Tage für einen Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen

Die an Ort und Stelle vorgebrachte Rüge betreffend Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen der Versammlung bildet die Voraussetzung für eine entsprechende Stimmrechtsrekurserhebung (§ 21 a Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto bedankt sich bei den Pressevertreter für die Berichterstattung über die heutige Gemeindeversammlung.

Bevor die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde geschlossen wird, bittet der Gemeindepräsident Renate Mörker vor das Podium. Die Stimmbürgerin ist seit 30 Jahren im Wahlbüro engagiert. Der Vorsitzende dankt ihr ganz herzlich für ihren langjährigen Einsatz im Dienste der Demokratie und überreicht ihr einen Blumenstrauss sowie ein Zweierpack Wein.

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Interesse und Erscheinen kann der Vorsitzende um 21.45 Uhr die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde schliessen.

Die nächste Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde findet am Freitag, 13. September 2024 und die Budgetgemeindeversammlung am Freitag, 13. Dezember 2024, jeweils um 19.30 Uhr im Kultur- und Sportzentrum Gries statt.

Er dankt den Anwesenden für die Teilnahme und wünscht allen eine gute Heimkehr, gute Gesundheit sowie einen schönen Sommer.



vom 07.06.2024

Im Anschluss wird die Schulgemeindeversammlung weitergeführt. Er bittet alle Anwesenden daher sitzen zu bleiben.

NAMENS DER

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeschreiber:

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Gemeindepräsident:

Stimmenzählende:

Mose- Fel